

nicht eingetragener Verein (n.e.V.)	 KUS Klima- und Umweltbündnis Stuttgart	Satzung
--	--	----------------

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen **Klima- und Umweltbündnis Stuttgart (KUS)**.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Ehrenhalde 33, 70192 Stuttgart, c/o Harald Beck
- c. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- a. Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung des Landes Baden-Württemberg.

- b. Konkrete Förderzwecke

- i. Der Verein widmet sich der Förderung des Klimaschutzes ,des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Hochwasserschutzes;
- ii. Der Verein widmet sich der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in klima- und umweltschutz- und naturschutzpolitischen Angelegenheiten;

- c. Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- i. Durchführung von in der Regel monatlichen Veranstaltungen, in denen Themen behandelt werden, die unter Aspekten von Klima- und Umweltschutz für Stuttgart und die zugehörige Region von aktueller Bedeutung sind;
- ii. Bündnisorganisation mit Gruppen und Organisationen, die in den Bereichen Klima-, Umwelt- oder Naturschutz in Stuttgart und der zugehörigen Region aktiv sind mit dem Ziel, durch Zusammenarbeit eine möglichst große öffentliche Wirkung zu erzielen;
- iii. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, in denen wissenschaftliche oder politische Aspekte von Klima-, Umwelt- oder Naturschutz von allgemeiner oder aktueller Bedeutung thematisiert werden. Diese Veranstaltungen werden auch in Zusammenarbeit mit Institutionen oder Organisationen ausgerichtet, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
- iv. Beteiligung an Bürgerbeteiligungsprojekten der Stadt Stuttgart, die sich mit Klima-, Umwelt- oder Naturschutz befassen;
- v. Pflege von Kontakten mit der Stadtverwaltung Stuttgart und dem Gemeinderat Stuttgart in Bezug auf umwelt- und klimarelevante Themen;
- vi. Beteiligung an Bündnissen in Baden-Württemberg und Deutschland, welche der Förderung des Satzungszwecks dienen und von Organisationen mitgetragen werden, die ähnliche Zwecke wie der Verein befördern.
- vii. Durchführung von öffentlichen Aktionen (Kundgebungen, Versammlungen, Demonstrationen), mit denen Angelegenheiten des Klima-, Umwelt- oder Naturschutzes öffentliche Aufmerksamkeit erreichen sollen und Bürgerinnen und Bürger für das Engagement dafür gewonnen werden sollen. Diese Aktionen werden auch in Zusammenarbeit mit Institutionen oder Organisationen ausgerichtet, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
- viii. Herausgabe und Verbreitung von Informationen zu aktuellen Angelegenheiten des Klima-, Umwelt- oder Naturschutzes in Form von digitalen oder gedruckten Erzeugnissen, der Herausgabe eines Newsletters und der Pflege einer öffentlichen Website.

nicht eingetragener Verein (n.e.V.)	 KUS Klima- und Umweltbündnis Stuttgart	Satzung
--	--	----------------

An allen vorgenannten und weiteren Aktivitäten können sich jederzeit auch Nichtmitglieder beteiligen. Dies ist ausdrücklich gewünscht.

d. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

a. Art der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse ohne Rechtsform. Politische Parteien und ihre Untergliederungen sowie Unternehmen jeglicher Rechtsform sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

b. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in kein Rechtsmittel zu.

Die Mitglieder der Gründungsversammlung werden mit Unterschrift unter die Vereinssatzung ohne weitere Maßnahmen Mitglied des Vereins.

c. Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

a. Grund

Die Mitgliedschaft endet

- i. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- ii. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- iii. bei Zusammenschüssen ohne Rechtsform durch Einstellung ihrer Aktivitäten. Die Feststellung dieses Umstands obliegt dem Vorstand nach freiem Ermessen.
- iv. durch Austritt;
- v. durch Ausschluss.

b. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Quartals zulässig.

c. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat

nicht eingetragener Verein (n.e.V.)	 Klima- und Umweltbündnis Stuttgart	Satzung
--	--	----------------

nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

d. Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse (falls vorhanden) mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§5. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

a. Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden; diese/r übernimmt auch die Aufgabe des/der Schatzmeisters/in.

b. Vertretungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder sind wechselseitig vertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

c. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- i. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- ii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- iii. Führen der Bücher;

d. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt öffentlich per Handzeichen. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, so wird diese getrennt nach 1. und 2. Vorsitz durchgeführt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooperieren.

e. Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

f. Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstand-

nicht eingetragener Verein (n.e.V.)	 Klima- und Umweltbündnis Stuttgart	Satzung
--	--	----------------

stätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§6. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Häufigkeit
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- b. Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Läßt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- c. Einberufung und Tagesordnung
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- d. Öffentlichkeit
Die Mitgliederversammlungen sind prinzipiell öffentlich. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die mit dem Ausschluss eines Mitglieds zusammenhängen. Stimm- bzw. wahlberechtigt in allen unter 6h genannten Angelegenheiten sind ausschließlich Mitglieder.
- e. Beschlussfähigkeit
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f. Beschlussfassung
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- g. Wahlen
Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit

nicht eingetragener Verein (n.e.V.)	 KUS Klima- und Umweltbündnis Stuttgart	Satzung
--	--	----------------

der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

h. Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- i. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- ii. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- iii. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- iv. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

i. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend oder wird dies von einer Mehrheit der Versammlungsteilnehmer/innen gewünscht, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

§7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§8. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Klima-, Umwelt- oder Naturschutzes